

El 11.02.2025



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Schuenhagen • Am Kronenwald 1 • 18469 Schuenhagen

Gemeinde Wittenhagen
über: **Amt Miltzow**
z. Hd. **Frau Wenk**
Bahnhofsallee 8a
18519 Sundhagen

Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg
Telefon: 038324 650-13
Fax: 03994 235-413
E-Mail: Anne.Schlauweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2025-001
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 6. Februar 2025

Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Glashagen“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenhagen
- Vorentwurf, Stand September/Oktober 2024
- Ihre Schreiben zur Beteiligung vom 05.12.2024

Sehr geehrte Frau Wenk,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Zu dem o. g. Vorhaben werden forstrechtliche Hinweise gegeben.

Die Gemeinde Wittenhagen beabsichtigt im Bereich der Ortslage Glashagen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu einem Abstand von 200 m beidseitig der Bahnstrecke Grimmen-Stralsund die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Parallel dazu soll die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

Der ca. 63,73 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst die Flurstücke 47-58, 108-110, 112, 114-116, 223 und 226-228 (alle tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Glashagen. Zudem ist der Bebauungsplan in vier Baufelder gegliedert.

Nördlich der Baufelder 1 und 2 befinden sich Waldflächen, die unter den Forstabteilungen 4539 Nc2, A4538 und A4537 geführt werden.

Als Wald im Sinne des LWaldG zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer

Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes.¹

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Solarparks müssen als bauliche Anlage den gesetzlichen Waldabstand von 30 m einhalten. Hintergrund dieser Regelung ist u. a. die dem Waldbesitzer obliegende Verkehrssicherungspflicht durch herab- bzw. umstürzende Äste oder Bäume und den daraus entstehenden Haftungsansprüchen.

Weiterhin kann es durch das Höhenwachstum der Waldbäume zu einer verstärkten Beschattung kommen. Die dadurch herabgesetzte Leistungsfähigkeit der Solaranlagen wäre dann evtl. Anlass für Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Waldbesitzer. Dem soll u. a. von behördlicher Seite vorgebeugt werden.

Der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m ist in der Planzeichnung zum Vorentwurf eingezeichnet (rote Waldgrenze und grüne Waldabstandslinie). Die Baufelder halten den gesetzlichen Waldabstand ein. In der Begründung zum Vorentwurf sowie in den nachrichtlichen Übernahmen der Planzeichnung wurden bereits Aussagen zum Waldabstand getroffen.

Dem Punkt 5.2.2 der Begründung kann vollumfänglich, dem Punkt 5.3.2 nach aktuellem Stand teilweise zugestimmt werden.

Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die Waldabstandsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 31. Dezember 2024 ausgelaufen ist. Damit existiert aktuell keine gültige Rechtsverordnung, die Ausnahmen von der Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes definiert und regelt. Es kann daher bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung nicht auf § 4 WAbstVO M-V zurückgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Philipp Nahrstedt
(Forstamtsleiter)

Auslegungsexemplar: ausgelegt vom 04.08.2025 – 15.09.2025

Beeskow, Bürgermeister



¹ Ertragstafel; Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017